

Parkgebührenordnung (alt)	Parkgebührenordnung (neu)
<p>§ 1 Gegenstand der Gebühr</p> <p>Soweit für das Parken auf den im anliegenden Lageplan gekennzeichneten öffentlichen Wegen und Plätzen im Gebiet der Stadt Haan zur Überwachung der Parkzeit Parkscheinautomaten eingesetzt sind, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben. Der anliegende Lageplan ist Bestandteil dieser Parkgebührenordnung.</p>	<p>§ 1 Gegenstand der Gebühr</p> <p>(1) Die Erhebung von Parkgebühren nach Maßgabe dieser Verordnung soll gewährleisten, dass Dauerparker des Berufsverkehrs zugunsten von Kurzzeitparkern wirksam verdrängt werden, die Attraktivität der Innenstadt mit ihrem geschäftlichen Angebot dadurch gesteigert wird und der Umstieg auf umweltfreundliche Verkehrsmittel gefördert wird. Die Nutzung des Parkraumes auf öffentlichen Wegen und Plätzen soll daher für eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmenden gewährleistet sein.</p> <p>(2) Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen in der Stadt Haan nur während des Laufs eines Parkscheinautomaten zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben.</p> <p>(3) In dem als Anlage beigefügten Plan -der Bestandteil dieser Parkgebührenordnung ist- ist dargestellt, welche Verkehrsflächen durch Parkscheinautomaten bewirtschaftet werden.</p>
<p>§ 2 Parkgebühren</p> <p>(1) Für die Benutzung der im anliegenden Lageplan gekennzeichneten oberirdischen Parkflächen wird für die erste Viertelstunde Parkdauer keine Gebühr und nach Ablauf einer Viertelstunde je angefangene 3 Minuten eine Gebühr von 0,10 € erhoben.</p> <p>(2) Die Gebührenpflicht besteht zu folgenden Zeiten:</p> <p>montags – freitags von 9.00 – 18.00 Uhr samstags von 9.00 – 14.00 Uhr sonn- und feiertags -----</p>	<p>§ 2 Gebührenpflichtige Parkzeiten</p> <p>Die Gebührenpflichtigkeit besteht in der Zeit von:</p> <ul style="list-style-type: none"> • montags bis freitags 9:00 Uhr – 18:00 Uhr • samstags 9:00 Uhr – 14:00 Uhr • sonn- und feiertags frei

	<p>§ 3 Gebührenschuldner und Fälligkeit der Gebühr</p> <p>Gebührensschuldner ist der tatsächliche Nutzer der Parkfläche. Die Gebühr wird fällig mit dem Parken eines Fahrzeuges auf dem Parkplatz bzw. auf dem Stellplatz im Geltungsbereich eines Parkscheinautomaten.</p>
	<p>§ 4 Gebührenhöhe</p> <p>Für die Benutzung der im anliegenden Lageplan bezeichneten öffentlichen oberirdischen Parkflächen wird für die erste Viertelstunden Parkdauer keine Gebühr und nach Ablauf einer Viertelstunde je angefangene 3 Minuten eine Gebühr von 0,10 € erhoben.</p>
	<p>§ 5 Gebührenbefreiung</p> <p>Von der Entrichtung der Parkgebühren während des Ladevorgangs von bis zu 2 Stunden sind Elektrofahrzeuge befreit, die nach den Bestimmungen des „Gesetzes zur Bevorrechtigung der Verwendung elektrisch betriebener Fahrzeuge“ (Elektromobilitätsgesetz) und der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) gekennzeichnet sind und eine Parkscheibe ausgelegt ist, die auf den Beginn der Parkzeit verweist.</p>